

Stand 12.07.2025 nach Gründung
Satzung des Vereins
„TONKUNST-NEUSS e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „**TONKUNST-NEUSS e.V.**“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V".
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Neuss.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist:
die Förderung von Kunst und Kultur. Dies wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung von Konzerten im Rhein-Kreis Neuss, im Rheinland, in der Euroregion D-B-NL, im Braunkohlerevier, um das kulturelle, vornehmlich das Musikleben verantwortlich mitzugestalten und zu bereichern.
Zur Erreichung dieses Zwecks übernimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
 - Veranstaltung und Organisation von Konzerten;
 - Erschließung von Konzerträumen;
 - Verpflichtung von Künstlerinnen/Künstlern;
 - Förderung junger konzertierender Künstlerinnen und Künstler;
 - Kooperation mit Vereinigungen und Institutionen des deutschen Musiklebens wie z.B. der "Jeunesses Musicales Deutschland", dem Deutschen Musikrat, dem Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“, Europäische Kulturförderung;
 - Bekanntmachung der Konzerte in der Öffentlichkeit.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere nach § 52 AO.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unmittelbar in Zusammenhang stehenden erforderlichen, zweckmäßigen und durch Belege nachgewiesenen Aufwendungen.
- 2.5 Mitglieder erhalten auch beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge oder den Wert von Sacheinlagen nicht zurück, soweit es sich nicht um die Erstattung von für den Verein verauslagten Beträgen handelt.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung, die durch den Vorstand bestätigt wird.
- 3.2 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen auch durch Tod, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der Austritt kann schriftlich bis zum 30. September mit Wirkung zum Jahresende erklärt werden. Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es dem Zweck oder den Interessen des Vereins grob und vorwerfbar zuwiderhandelt und/oder mit seinem Beitrag länger als ein Jahr in Rückstand ist. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht, ist aber vor der Beschlussfassung anzuhören.
- 3.3 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- 4.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt und die im ersten Quartal des Geschäftsjahrs fällig werden.
- 4.2 Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der unabhängig vom Aufnahmedatum für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten ist.

§ 5

Organe des Vereins/besondere Vertreter

- 5.1 Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.
- 5.2 Für den Verein kann ein künstlerischer Leiter bestellt werden, der als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB gilt. Seine Befugnisse sind in einer Geschäftsführungsrichtlinie geregelt. Der künstlerische Leiter erhält für seine Leistung eine angemessene Vergütung. Den Umfang von Leistung und Vergütung regelt ein Vertrag.
- 5.3 Für den Verein kann für die Abwicklung der laufenden Geschäfte ein Geschäftsführer bestellt werden, der als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB gilt. Der Geschäftsführer erhält für seine Leistung eine angemessene Vergütung. Den Umfang von Leistung und Vergütung regelt ein Vertrag.
- 5.4 Funktionen gemäß § 5, Absatz 2 und 3 können nicht von Mitgliedern des Vorstandes wahrgenommen werden. Die Funktionsträger gemäß § 5, Absatz 2 und 3 sollen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 6

Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Haushaltsplans,
 - c) Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichts des Vorstands,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) die Festsetzung der Beitragshöhe,
 - f) die eventuelle Erweiterung der Vereinsaufgaben,
 - g) die Wahl von Ehrenmitgliedern
 - h) die Wahl zweier Kassenprüfer.
- 6.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

Die Mitgliederversammlung kann vollständig virtuell stattfinden. Der Vorstand entscheidet darüber, ob die Mitgliederversammlung virtuell, in persönlicher Anwesenheit oder in hybrider Form stattfindet.
- 6.3 Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder ein vom Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer und das Abstimmungsverfahren.

- 6.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von einer Woche einzuberufen.
- 6.5 Soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6.6 Soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, entscheidet die Mitgliederversammlung bei Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen werden geheim durchgeführt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig die offene Stimmabgabe. Enthaltungen werden nicht als abgegebene Stimmen gezählt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Jedes Mitglied kann sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist schriftlich abzustimmen.
- 6.7. Über Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorsitzenden oder beim Protokollführer eingesehen werden. Einwendungen gegen das Protokoll können nur schriftlich binnen zwei Monaten nach der Beschlussfassung erhoben werden.

§ 7 **Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.2 Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung.
- 7.3 Die Abwahl vor Ablauf der Amtszeit ist zulässig. Hierfür bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 7.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
- 7.5 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Erstellung eines Jahresberichts,
 - c) Erfüllung des Vereinszwecks, insbesondere Festlegung des künstlerischen Programms, Einladung der Künstler und Finanzierung der Maßnahme,
 - d) Vorschlag von Ehrenmitgliedern des Vereins.
- 7.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vertretung ist unzulässig. Abwesende können aber durch anwesende Mitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht oder wenn alle Vorstandsmitglieder dem vorgeschlagenen Beschluss zustimmen. Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das der Vorsitzende und der Protokollführer unterschreiben und von dem die anderen Vorstandsmitglieder eine Kopie erhalten.

§ 8
Auflösung/Aufhebung des Vereins

- 8.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 8.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 8.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 8.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Begleichung der Schulden verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Neuss mit der Zweckbindung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, namentlich der Förderung des Kulturlebens, insbesondere des Musiklebens der Stadt Neuss zu verwenden.
- 8.5 Die Auflösung darf erst angemeldet und das Vereinsvermögen erst ausgekehrt werden, wenn der Beschluss zuvor dem Finanzamt vorgelegt worden ist.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige weibliche Sprachformen verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

So beschlossen in der Mitgliederversammlung
des TONKUNST-NEUSS e.V.

Neuss, ...den...12.07. 2025

Vorsitzender